

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Wasser»

**für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes
und die Lieferung von Wasser**

(AGB-W)

Ausgabe 04/2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Geltungsbereich | 4 |
| 1.1 Allgemein | 4 |
| 1.2 Kenntnisnahme AGB-W durch Kunde | 4 |
| 1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB | 4 |
| 1.4 Einzelverträge, individuelle Lieferbedingungen | 4 |
| 1.5 Personenbezeichnungen | 4 |
| 2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden | 4 |
| 2.1 RWB | 4 |
| 2.2 Kunden | 4 |
| 2.3 Bezug von Wasser | 4 |
| 2.4 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge) | 5 |
| 2.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses | 5 |
| 2.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses | 5 |
| 2.7 Melde- und Informationspflichten | 5 |
| 2.7.1 Bei Wechsel oder Wegzug | 5 |
| 2.7.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB | 6 |
| 2.7.3 Bei Unregelmässigkeiten | 6 |
| 2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten | 6 |
| 2.9 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Wasserabgabe | 6 |
| 3. Beanspruchung von Raum und Zugang | 7 |
| 3.1 Raum | 7 |
| 3.2 Zugang | 7 |
| 3.3 Durchleitungsrecht | 7 |
| 4. Netzanschluss | 7 |
| 4.1 Ausbau der Leitungsnetze | 7 |
| 4.2 Anschlussgesuch | 7 |
| 4.3 Umfang des Anschlusses | 7 |
| 4.4 Erstellen des Anschlusses | 8 |
| 4.5 Unterhalt und Änderungen des Anschlusses | 8 |
| 4.6 Sicherung der Anschlussverhältnisse | 8 |
| 4.7 Unbenutzter Anschluss | 8 |
| 4.8 Vorübergehende Anschlüsse | 9 |
| 4.9 Kostentragung | 9 |
| 5. Haustechnikanlagen | 9 |
| 5.1 Definition | 9 |
| 5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte | 9 |
| 5.3 Unterhalt und Mängelbehebung | 9 |
| 5.4 Unzulässige Rückwirkungen | 9 |
| 5.5 Kontrolle, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang | 9 |
| 6. Wasserversorgung und sonstige Leistungen von RWB | 10 |

Version: 1

| | |
|--|----|
| 6.1 Umfang | 10 |
| 6.2 Regelmässigkeit der Versorgung | 10 |
| 6.3 Qualität der Versorgung | 10 |
| 6.4 Wiederkehrende Benützungsgebühren | 10 |
| 6.5 Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung | 10 |
| 6.6 Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen | 10 |
| 6.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen | 11 |
| 7. Hydrantenanlagen und Eigenlöserschutz | 11 |
| 8. Messwesen | 11 |
| 8.1 Messeinrichtungen von RWB | 11 |
| 8.2 Messung durch RWB | 12 |
| 8.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch RWB | 12 |
| 8.4 Messfehler bei Messungen durch RWB | 12 |
| 9. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung | 13 |
| 9.1 Preise | 13 |
| 9.2 Rechnungsstellung | 13 |
| 9.3 Nichtbezug von Leistungen | 13 |
| 9.4 Zahlungsmodalitäten | 13 |
| 9.5 Verzug | 13 |
| 9.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung | 13 |
| 9.7 Verrechnung und Forderungsabtretung | 14 |
| 10. Sicherheitsbestimmungen | 14 |
| 10.1 Grundsatz | 14 |
| 10.2 Sicherheitsmassnahmen | 14 |
| 11. Haftung und Versicherung | 14 |
| 11.1 Haftung von RWB | 14 |
| 11.2 Haftung des Kunden | 15 |
| 11.3 Versicherung | 15 |
| 12. Datenschutz | 15 |
| 13. Schlussbestimmungen | 15 |
| 13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand | 15 |
| 13.2 Änderungen und Ergänzungen | 16 |
| 13.3 Inkrafttreten | 16 |

Anhang

Darstellung «Abgrenzung Netzanschluss»

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser (nachfolgend AGB-W genannt) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Anschluss an das Verteilnetz, Betrieb des Verteilnetzes und Lieferung von Wasser zwischen den Kunden und der Regionalwerke AG Baden (nachfolgend RWB genannt).

1.2 Kenntnisnahme AGB-W durch Kunde

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der RWB bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen der RWB-Produkte für den Netzanschluss und die Wasserlieferung anerkennt. Die AGB-W können jederzeit auf der Website www.regionalwerke.ch eingesehen oder kostenlos bei RWB bezogen werden.

1.3 Ungültigkeit von allfälligen Kunden-AGB

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit RWB und entfalten zwischen dem Kunden und RWB keinerlei Wirkung.

1.4 Einzelverträge, individuelle Lieferbedingungen

Bei besonderen Verhältnissen, wie z.B. bei vorübergehender Wasserlieferung (Baustellen, Festanlässe, Schausteller etc.), bei Lieferverträgen mit Dritten etc. kann die RWB individuelle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anhänge, insbesondere die Preisbestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

1.5 Personenbezeichnungen

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die maskuline Form verwendet.

2. Rechtsverhältnis zwischen RWB und ihren Kunden

2.1 RWB

RWB ist eine Aktiengesellschaft des Privatrechts mit Sitz in Baden. RWB versorgt die Stadt und teilweise die Region Baden mit Energie und Trinkwasser. Zusätzlich bietet sie ein breites Angebot an Dienstleistungen rund um die Themen Versorgung und Energie an.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die von RWB Leistungen bezieht.

Besteller im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber RWB durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für RWB unbeachtlich. Gegenüber RWB gilt der Grundeigentümer als Kunde.

2.3 Bezug von Wasser

Der Kunde bezieht von RWB Trinkwasser. Die Qualität richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen und Normen.

2.4 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und RWB wird bestimmt durch nachfolgende Normenhierarchie:

- a) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- b) die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und RWB, respektive die jeweils gültigen AGB;
- c) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die Leitsätze des Schweizerischen Verbands für das Gas- und Wasserfach (SVGW).

2.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz oder mit dem Beginn des Wasserbezugs.

Das Rechtsverhältnis besteht während der Dauer des Leistungsbezugs, insbesondere während des Bestandes des Anschlusses an das Verteilnetz der RWB oder während der Wasserlieferung von RWB.

RWB kann die Aufnahme der Wasserversorgung davon abhängig machen, RWB kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, ob der Kunde Vorleistungen erfüllt hat (z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und Baukostenbeiträge).

RWB kann bei der Anmeldung des Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen und weiterführende Dokumentationen verlangen.

2.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziff. 2.7 nachstehend eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – vom Kunden innert einer Frist von 10 Tagen und von RWB unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch (über das Kundenportal oder die Website) gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Wasser bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Wasserverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

RWB kann bei der Abmeldung des Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.7 Melde- und Informationspflichten

2.7.1 Bei Wechsel oder Wegzug

RWB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) Meldung zu erstatten:

- a) Vom Voreigentümer:
Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Datum der Handänderung sowie Kontaktdaten des neuen Eigentümers.
- b) Vom Eigentümer:
Der Eigentümer meldet RWB jeden Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Kontaktdaten der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Version: 1

- c) Vom wegziehenden Mieter/Pächter:
Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen mit Angabe des Termines und der neuen Wohnadresse des bisherigen Mieters/Pächters.
- d) Vom Vermieter/Verpächter:
Der Mieter-/Pächterwechsel einer Liegenschaft oder Wohnung mit Angabe der Kontaktdaten des neuen Mieters/Pächters.

Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Wasserbezug nicht angemeldeter Dritter. Das Rechtsverhältnis gilt bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug als weiterbestehend. Der bisherige Eigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von RWB, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, den vorliegenden Vertrag gemäss Ziff. 1.1 auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.6 vorstehend.

2.7.2 Bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von RWB

Wenn Kunden oder in deren Auftrag Dritte in der Nähe von Anlagen Arbeiten jeglicher Art vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies RWB 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mitzuteilen. Allfällige Schutzmassnahmen werden ausschliesslich durch RWB bestimmt resp. ausgeführt. Die Aufwendungen dafür werden dem Verursacher von RWB in Rechnung gestellt.

Planen Kunden oder in deren Auftrag Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten, so haben sie sich vorgängig bei RWB über die Lage allfällig im Boden verlegter Anlagen oder Leitungen zu erkundigen. Sind bei Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor deren Eindecken RWB zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und RWB ist über die Feststellung zu informieren. RWB bestimmt die weiteren Sicherheitsmassnahmen in Absprache mit dem Kunden. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.7.3 Bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde meldet RWB festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Netzanschlusspunkt und Absperrorgan umgehend.

2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

RWB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. RWB kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziff. 9.7 nachstehend) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit RWB ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert RWB 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf RWB eine solche Übertragung ablehnen. RWB teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet mit.

2.9 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für Wasserabgabe

Der Kunde gibt kein Wasser an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter. Dabei darf er auf den Preisen von RWB keine Zuschläge erheben.

3. Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Raum

Der Kunde stellt RWB den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

Ebenso stellt der Kunde RWB den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse, Grenzstellen sowie die Messeinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt RWB bzw. von ihr beauftragten Dritten jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Haustechnikanlagen versehenen Räumen, um RWB die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Grenzstellen und Messeinrichtungen etc. zu ermöglichen.

RWB bzw. von ihr beauftragten Dritten sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

3.3 Durchleitungsrecht

Der Kunde verschafft RWB unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Der Kunde verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

RWB ist berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen etc. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Beide Parteien sind berechtigt, auf eigene Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

4. Netzanschluss

4.1 Ausbau der Leitungsnetze

Der Ausbau der Leitungsnetze (Ausdehnung oder Kapazität) durch RWB erfolgt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von RWB.

4.2 Anschlussgesuch

Der Kunde oder sein Beauftragter haben sich rechtzeitig bei RWB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen und reicht das Anschlussgesuch mit den geforderten Informationen und Unterlagen bei RWB ein. Das Gesuch ist auf den von RWB vorgesehenen Formularen vor Baubeginn einzureichen.

Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente, die anerkannten Regeln der Technik (Richtlinien für Gas des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)) und die Vorschriften von RWB massgebend.

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt. Der Netzanschlusspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung (vgl. Anhang).

In jede Anschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) eingebaut, das sich möglichst nahe an der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung befindet (vgl. Anhang).

Version: 1

Als Übergabepunkt (Netzanschlusspunkt) zwischen der Anschlussleitung und den Haustechnikanlagen des Kunden gilt der Hauptabstellhahn. Dieser befindet sich unmittelbar nach der Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes (vgl. Anhang).

Der Netzanschluss ist auf Kosten des Kunden zu erstellen. Soweit der Netzanschluss auf öffentlichem Grund liegt, geht er in das Eigentum und die Instandhaltungspflicht der RWB über. Der nicht auf öffentlichem Grund liegende Teil (mit Ausnahme der Messvorrichtung) bleibt im Eigentum des Kunden, welcher dafür auch die Instandhaltungspflicht hat.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Messeinrichtungen sekundärseitig angeschlossen und gelten als Haustechnikanlagen.

4.4 Erstellen des Anschlusses

RWB bestimmt die Art und Führung der Anschlussleitung sowie die Lage des Netzanschlusspunkts und der Grenzstelle.

RWB bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen, Leitungsdurchmesser und die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie die Messeinrichtungen.

RWB nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

In der Regel erstellt RWB für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

Kunden, deren Haustechnikanlagen mit Wasser aus dem RWB-Netz sowie mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser versorgt sind, stellen zwischen ihren Haustechnikanlagen und den Anlagen von RWB keine Verbindungen her, die ein Rückspeisen von Privatwasser in das Trinkwasser von RWB oder anderweitige unzulässige Rückwirkungen zur Folge haben. Der Kunde muss die Systeme durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheiden und von RWB abnehmen lassen. Die Installationen müssen nach den Regeln der Technik (Branchendokumente Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW)) und den Vorschriften der RWB erstellt werden.

4.5 Unterhalt und Änderungen des Anschlusses

RWB ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Netzanschlusses zuständig. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

Verursacht der Grundeigentümer, z.B. infolge Umbaus, Neubaus, Abbruchs oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Netzanschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten, wobei RWB für die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz der Leitung zuständig ist.

Beim Ausbau von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

4.6 Sicherung der Anschlussverhältnisse

RWB kann – nach Mitteilung an den Kunden – die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen Massnahmen treffen.

4.7 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Netzanschluss länger als 6 Monate unbenutzt (Nullverbrauch), kann RWB die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen, wie z.B. Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Haustechnikanlagen oder Plombierung mangelhafter Haustechnikanlagen oder Abtrennung vom Leitungsnetz.

4.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellt RWB temporäre Anschlüsse zur Verfügung (vgl. auch Ziff. 6.5 lit. d nachstehend). Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.9 Kostentragung

Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach den jeweils individuellen Werkverträgen zwischen RWB und dem Kunden.

5. Haustechnikanlagen

5.1 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend nach dem Übergabepunkt bis zu den Wasserentnahmestellen, einschliesslich Systemen zur Versorgung mit Eigen-, Regen- oder Grauwasser. Die Messeinrichtungen sind nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Haustechnikanlagen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften von RWB auszuführen.

Ausführungsberechtigt sind nur Unternehmen bzw. Personen, welche im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SVGW fachkundig sind.

5.3 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Haustechnikanlagen dauernd in vorschriftsmässigem Zustand, sodass die Wasserqualität gemäss Ziff. 6.3 nachstehend eingehalten wird.

5.4 Unzulässige Rückwirkungen

Der Kunde legt seine Haustechnikanlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Rückwirkungen ins Wassernetz ergeben (vgl. auch Ziff. 4.4 vorstehend und 10.2 nachstehend).

5.5 Kontrolle, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

Zur Kontrolle der Hausinstallationen ist RWB entsprechend Zugang zu gewähren. RWB kontrolliert die Haustechnikanlagen und prüft die Berichte der kontrollberechtigten Personen, wobei mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle keinerlei Garantie oder Haftung für allfällige Mängel an den Hausinstallationen von Seiten RWB übernommen wird.

RWB überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt RWB eine kurze Nachfrist an.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift RWB die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen.

Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kosten für Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten von RWB.

6. Wasserversorgung und sonstige Leistungen von RWB

6.1 Umfang

RWB betreibt das Leitungsnetz, liefert Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Die Bezugsleistung von Wasser ergibt sich aus dem Anschlussgesuch des Kunden. Erhebliche Änderungen der Bezugsleistung sind umgehend – wenn möglich vorab – zu melden.

Bei einer gewünschten Anpassung klärt RWB ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

6.2 Regelmässigkeit der Versorgung

Die Wasserversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziff. 6.5, 6.6 und 6.7 nachstehend.

6.3 Qualität der Versorgung

Der Transport und die Lieferung von Wasser erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

6.4 Wiederkehrende Benützungsgebühren

Der vom Kunden zu entrichtende, wiederkehrende Grundpreis für den Betrieb der Wasserversorgung durch RWB richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen für Wasser.

6.5 Besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung

RWB kann besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- b) für abnorme Spitzenbezüge durch Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen;
- c) für Wasserabgaben zu besonderen Zwecken (Schwimmbäder, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten);
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, landwirtschaftliche Bewässerung etc.), vgl. auch Ziff. 4.8 vorstehend;
- e) für die Versorgung von Grossverbrauchern;
- f) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

6.6 Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

RWB ist berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt, insbesondere bei einer Wasser- oder Strommangellage (z.B. Brandfälle, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- f) aufgrund behördlicher Weisungen;
- g) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung.

6.7 Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

RWB ist berechtigt, die Wasserversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E- Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) wenn die besonderen Bestimmungen gemäss Ziff. 6.5 nicht eingehalten werden;
- b) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- c) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Grenzstellen, Messeinrichtungen, Haustechnikanlagen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- d) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Grenzstellen oder Messeinrichtungen;
- e) bei rechtswidrigem Bezug von Wasser;
- f) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- g) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber RWB;
- h) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann RWB die Wasserversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber RWB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7. Hydrantenanlagen und Eigenlöschschutz

Hydranten dienen dem Wasserbezug zur Bekämpfung von Feuer. Für den sonstigen Wasserbezug ab Hydranten ist die Bewilligung von RWB einzuholen.

Für Standortwahl, Art, Erstellen, Ändern, Anschluss, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Hydranten ist RWB im Auftrag der Einwohnergemeinde Baden zuständig. RWB ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach Orientierung des betroffenen Grundeigentümers, Hydranten entschädigungslos auf dessen Grundstück zu erstellen, zu nutzen, zu unterhalten und entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. RWB nimmt Rücksprache mit dem Grundeigentümer und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum von RWB.

RWB ist berechtigt, auf den Grundstücken betroffener Grundeigentümer ohne Entschädigung Schieber- und Hydrantentafeln anzubringen (z.B. an Gebäuden oder mittels Pfosten). RWB orientiert den Grundeigentümer vorgängig über das Anbringen der Tafeln und nimmt bei deren Platzierung soweit möglich auf die Wünsche des Grundeigentümers Rücksicht. Der Grundeigentümer stellt sicher, dass die Tafeln jederzeit gut sichtbar sind und meldet RWB allfällige Beschädigungen.

RWB sorgt im Auftrag von Industrie- und Gewerbekunden für den Eigenlöschschutz und die Errichtung der notwendigen privaten Hydrantenanlagen. Die betreffenden Kunden tragen die Investitionskosten der Hydranten, die kostennotwendigen Ausbauten des vorgelagerten Versorgungsnetzes, einschliesslich des Anschlusses an die Haupt- oder Erschliessungsleitung, sowie die Kosten besonderer, überwiegend dem Brandschutz dienender Anlageteile. Im Weiteren tragen sie die notwendigen wiederkehrenden Betriebskosten für die erwähnten Einrichtungen.

8. Messwesen

8.1 Messeinrichtungen von RWB

Messeinrichtungen von RWB umfassen Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von RWB ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt.

Zwecks Datenübertragung hat der Kunde bei Neubauten zwischen den Messapparaten der Wasserversorgung und den Mess- und Tarifapparaten der Stromversorgung eine Kabelverbindung mit Kabelrohr und Anschlussdose vorzusehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden. Selbiges gilt in Bestandsbauten, wenn der Kunde anstelle einer Funkuhr eine drahtgebundene Datenverbindung wünscht.

Version: 1

Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Messeinrichtungen von RWB gehen individuell zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt RWB unentgeltlich den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (frostsicher, zugänglich etc.) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von RWB auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Messeinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an.

Der Eigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen von RWB verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Messeinrichtungen von RWB ohne Verschulden von RWB beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Messeinrichtungen von RWB dürfen nur mit Bewilligung von RWB plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche RWB sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Messeinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.2 Messung durch RWB

Zur Ermittlung der bezogenen Wassermengen sind die Angaben der Messeinrichtungen von RWB massgebend. Das Ablesen erfolgt manuell oder bei intelligenten Messsystemen automatisch. Der Zugang muss dauernd gewährleistet sein. Den Mitarbeitern der RWB oder beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zum Zähler oder anderen Messeinrichtungen gestattet. RWB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der Messung, welche von den Standardanforderungen von RWB abweichen, sind durch den Kunden zu tragen.

Treten nach den Messeinrichtungen von RWB Wasserverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Messeinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

8.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch RWB

RWB setzt amtlich geeichte Messeinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Messeinrichtungen von RWB gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen von RWB durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

8.4 Messfehler bei Messungen durch RWB

Bei falsch angeschlossenen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Messeinrichtungen von RWB wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer – jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre vor der Meldung – berichtet.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt RWB den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens auf den Werten für die letzten 5 Jahre vor der Meldung.

9. Zahlung, Rechnungsstellung und Forderungsabtretung

9.1 Preise

Die jeweils anwendbaren Preise werden periodisch auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und separat festgelegt. Massgebend sind die jeweiligen Preisblätter (www.regionalwerke.ch).

9.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch RWB bestimmte Zeitabstände.

RWB ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

Sofern der Kunde zustimmt, können Rechnungen von RWB elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden. RWB ist berechtigt, für die Zustellung einer Rechnung per Post eine Gebühr zu verlangen.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies RWB innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

9.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

9.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. RWB legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von RWB erstellt ist.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der RWB gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbindung, können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

9.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 9.4 vorstehend gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er 5% Verzugszins und die gesamten, zuzufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten (vgl. Ziff. 9.6 nachstehend).

Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann RWB neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

9.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

Version: 1

- a) erste Zahlungserinnerung oder Mahnung: kostenlos;
- b) zweite Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- c) jede weitere Mahnung: gemäss Gebührenübersicht (www.regionalwerke.ch);
- d) Einleitung der Betreibung: effektive Kosten;
- e) Beseitigung Rechtsvorschlag: effektive Kosten;
- f) Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten;
- g) Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen etc.: effektive Kosten.

9.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von RWB ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

RWB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. RWB kann zudem das Rechtsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziff. 2.8 vorstehend) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit RWB ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert RWB 30 Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf RWB eine solche Übertragung ablehnen. RWB teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mit.

10. Sicherheitsbestimmungen

10.1 Grundsatz

Alle von RWB nicht ausdrücklich als druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Messeinrichtungen, Armaturen und Haustechnikanlagen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

10.2 Sicherheitsmassnahmen

RWB kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden oder um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen. RWB kann aus diesen Gründen insbesondere die Versorgung verweigern, Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Haustechnikanlagen anordnen oder mangelhafte Geräte und Anlagen von der Haustechnikanlage oder vom Leitungsnetz abtrennen oder plombieren.

11. Haftung und Versicherung

11.1 Haftung von RWB

RWB steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern RWB nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht einzustehen hat, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten sowie höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Haustechnikanlagen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellung der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Grenzstelle sowie der Messeinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf RWB-Geräten, -Anlagen und -Netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften.

11.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), RWB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Messeinrichtungen von RWB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Haustechnikanlagen, nicht vorschriftsgemäss angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Haustechnikanlagen durch RWB bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Auskunftspflicht über die Kontrollen keine Haftung von RWB.

11.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie aller daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

12. Datenschutz

RWB behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Im Umgang mit Personendaten hält sich RWB an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten in der Schweiz richtet sich dabei insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) und den dazugehörenden Verordnungen.

Für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und die Pflege des Vertrages sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur erhebt, speichert, bearbeitet RWB Personendaten (z.B. Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen) und/oder übermittelt diese Daten auch Dritten (z.B. Wasserlieferanten, Dienstleistern, Behörden).

Wenn gesetzlich erlaubt oder überwiegende Interessen seitens RWB bestehen oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, darf RWB die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten und gegebenenfalls an Dritte übermitteln:

- a) für die Leistungserbringung und Pflege der Kundenbeziehung (insbesondere Kontaktangaben, Objekt, Anlagen, Energiebedarf, Finanzierung, Angaben zur Dimensionierung der Anlage, Eruierung des Energie- und Wasserbedarfs);
- b) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen (insbesondere Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen etc.);
- c) für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Energie- und Wasserlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Energie und Wasser, Aufdeckung von Missbräuchen);
- d) für eigene Marketingzwecke, d.h. für die Unterbreitung massgeschneiderter Angebote mehrmals pro Jahr (Kontaktangaben).

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen und hat sich dafür an info@regionalwerke.ch zu wenden.

Nähere Informationen wie RWB die Daten bearbeitet, sind aus der Datenschutzerklärung zu entnehmen (www.regionalwerke.ch).

13. Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und RWB unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Version: 1

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von RWB (Baden). Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

13.2 Änderungen und Ergänzungen

RWB kann diese AGB-W jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-W gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei RWB diese Änderungen den Betroffenen mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

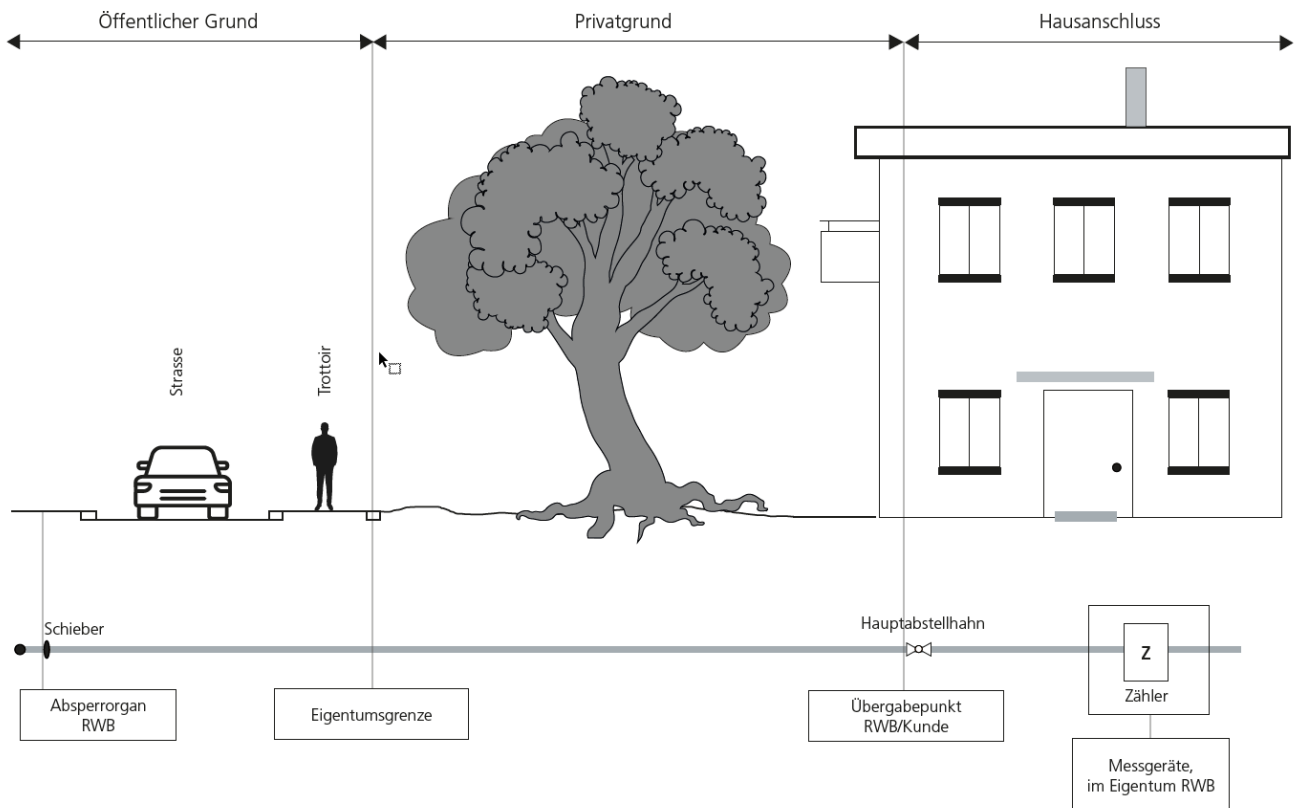
13.3 Inkrafttreten

Diese AGB-W treten per 1. April 2024 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen:

- AGB für Netzanschlüsse, Netznutzung, Energie-, Daten- und Trinkwasserlieferungen sowie für Dienstleistungen RWB (Ausgabe 02.2014);
- Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität, Kommunikationsleistungen, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser durch die Regionalwerke AG Baden (Ausgabe 09.2015);
- Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) (Ausgabe 03.2016).

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Netzanschlusspunkt

Netzanschlusspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang von der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung.

Absperrorgan

In jede Anschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) eingebaut, das sich möglichst nahe am Netzanschlusspunkt befindet.

Übergabepunkt

Übergabepunkt zwischen der Anschlussleitung und den Haustechnikanlagen ist der Hauptabstellhahn unmittelbar nach der Innenseite der Hauseinführung. Wenn der Hauptabstellhahn weiter als einen Meter nach Hauseinführung im Gebäude verbaut ist, gilt der Hauseintritt als Übergabepunkt.

Eigentumsgrenze

Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt, inkl. Hauptabstellhahn nach der Hauseinführung. Die Anschlussleitung ab dem Absperrorgan bis zum Übergabepunkt sowie die Haustechnikanlagen ab dem Übergabepunkt stehen im Eigentum des Kunden. Davon ausgenommen sind die Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum von RWB verbleiben.